

Mappensiftung und, welche
 dem Lokalbegehr zu Zweck
 ein angemessen worden,
 das ist aber auf 2. andern Gm.
 brüggische Siftungen in für
 yigum Dominihausblosser
 yugabem haben, die mit der
 dering in hinnen zugewann
 lang stufen, und das nur
 den Siftum die abgibt
 epibromialbeobachtung und
 durch welche die Populbeuge
 Siftung in mein Mappens
 Siftung von 50 jährl Mapp
 bestimmt, und die letzten
 der Lokalbegehr zu Zweck
 zugewann worden; wo
 übrigend dem Magistrat für
 den nicht intimiert worden
 sein, das also beyhalten auf
 nicht wissen können, ob die
 Mappen gelapen werden
 yigum oder nicht, wenn gleich
 auf dem sel. das der gewiss
 der Lokalbegehr zu Zweck
 nicht davon miss, welche der
 müßig nicht gelapen worden.
 da der Administrator der
 Dominihausblosser nur
 ist zu lassen angemessen
 was, welche demselben auf
 Siftungen die besten Anst
 Siftung zu notzuhaben im
 Stande sein werden.